

14. Wann ereignet sich im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes die Körperverletzung bei dem Betriebe der Eisenbahn?

VL Zivilsenat. Urt. v. 2. März 1908 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. H. (Kl.). Rep. VI. 220/07.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, daß durch einen auf dem Bahnhofe zu B. am 7. Januar 1905 beim Betriebe der Eisenbahn vorgekommenen Zusammenstoß die in einem Wagenabteil sitzende Tochter des Klägers eine erhebliche Körperverletzung erlitten hat, und daß der Kläger durch die psychische Einwirkung, die dieses Ereignis auf ihn ausgeübt hat, als er alsbald nachher davon erfuhr und seine Tochter in ihrem traurig veränderten Zustande erblickte, in eine schwere Geisteskrankheit verfallen ist. Der ursächliche Zusammenhang der Gesundheitschädigung des Klägers mit dem Eisenbahnunfall ist hiernach nicht in Zweifel zu ziehen, da prozessuale

Bedenken gegen die Feststellung des Oberlandesgerichtes nicht vorliegen.

Aber das Berufungsgericht irrt, wenn es auf diesen Vorgang den § 1 des Haftpflichtgesetzes zugunsten des Klägers um deswillen für anwendbar hält, weil er damals mit der Tochter zusammen auf der Eisenbahnreise begriffen war, im Wartesaale, in den er sich während des Aufenthaltes auf der Zwischenstation begeben hatte, alsbald von dem Unfalle hörte und in unmittelbarem Anschlusse daran die erschütternde Wahrnehmung der ihn so nahe berührenden Folge machte. Es verkennet zwar grundsätzlich nicht, daß nach jenem § 1 die Körperverletzung, für deren schädliche Folgen der Eisenbahnunternehmer dem Verletzten haften soll, nicht bloß durch den Betrieb, sondern auch bei dem Betriebe der Eisenbahn herbeigeführt sein, d. h. in einer näheren zeitlichen und örtlichen Beziehung zu diesem Betriebe stehen muß (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 230 flg.); aber die Anwendung, die das Berufungsgericht hier von diesem Satze gemacht hat, ist rechtsirrig. Es fehlt hier allerdings nicht an einem bestimmten Betriebsvorgange, auf den die Gesundheitsschädigung des Klägers als auf ihre Ursache zurückzuführen ist, wohl aber an dem näheren Zusammenhange mit dieser Ursache, der verlangt werden muß. Der Kläger persönlich hat den Unfall nicht unmittelbar mit erlebt; dieser hat auf ihn nur mittelbar dadurch, daß er von ihm erfahren hat, und durch den Eindruck, den die Folgen auf sein Gemüt gemacht haben, eingewirkt. Bei dieser Art von Kausalität ist es ein unwesentlicher und ganz äußerlicher Umstand, daß die Wirkung mit der Ursache örtlich und zeitlich ziemlich nahe zusammenlag; ebenso gut hätte dieselbe Wirkung eintreten können, wenn der Kläger gar nicht Reisegenosse seiner Tochter gewesen wäre und erst nach etwas längerer Zeit zu Hause die Sache erfahren und seine schwer verletzte Tochter zu Gesicht bekommen hätte. Daß dann aber die körperliche Beschädigung des Klägers nicht beim Betriebe der Eisenbahn eingetreten sein würde, liegt auf der Hand. Die nur äußerliche Abweichung des hier Vorgekommenen von dem soeben Unterstellten kann aber keine Verschiedenheit der rechtlichen Beurteilung begründen.

Somit erwies sich die Einordnung des vorliegenden Falles unter den § 1 des Haftpflichtgesetzes als rechtlich unhaltbar.“ . . .